

Neue Regelungen ab dem 10.03.2021 aufgrund der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Aschaffenburg

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV, Stand 08.03.2021) i.V.m. der 11. BayIfSMV;

Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen nach gemäß § 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 5, 19 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grundlage der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

BEKANNTMACHUNG

Die 7-Tage-Inzidenz von 100 mit dem Coronavirus Infizierten pro 100.000 Einwohner in der Stadt Aschaffenburg wurde erneut unterschritten und liegt mit Stand vom **09.03.2021; 03:11 Uhr**, lt. Bekanntmachung des Robert-Koch-Instituts, bei **90,1**

Folgen ab dem 10.03.2021

1. Schulen

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 5 der 11. BayIfSMV findet in der Stadt Aschaffenburg,

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

2. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV ist in der Stadt Aschaffenburg der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
2. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

Ergänzender Hinweis:

Unabhängig vom weiteren Verlauf der 7-Tage-Inzidenz bestimmt ab Freitag den 12. März die Stadt Aschaffenburg durch amtliche Bekanntmachung jeweils am Freitag jeder Woche die für die Stadt Aschaffenburg maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem jeweils aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts. Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung aus der jeweiligen Bekanntmachung gilt dann für die Stadt Aschaffenburg jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags.

Dr. Gruber
Ordnungsreferent